

Änderung des NÖ SOZIALHILFEGESETZES 2000

Synopse

der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen

Der Entwurf der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wurde an folgende Stellen zur Begutachtung übermittelt:

An

das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ

den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ

die Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

die Wirtschaftskammer für NÖ

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

die Rechtsanwaltskammer für NÖ

die Volksanwaltschaft

den Verband freier und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

die Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung

den Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und NÖ Landespflegeheime

die Abteilung Finanzen – F1
die Abt. Gesundheitswesen- GS1
die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
die Abteilung Jugendwohlfahrt – GS6
die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime- GS7
die Abteilung Polizeiangelegenheiten- IVW1
die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen- IVW2
die Abteilung Gemeinden – IVW3
die Abteilung Personalangelegenheiten A- LAD2-A
den Landesschulrat für NÖ
die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
den NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung
die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
den KOBV-Der Behindertenverband
den Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat- ÖZIV
den Österr. Gewerkschaftsbund, Landesexekutive NÖ
den NÖ Seniorenring
den NÖ Seniorenbund
den Pensionistenverband Österreichs
den Dachverband der österreichischen Behindertenverbände- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
die Caritas der Diözese St. Pölten

die Caritas der Erzdiözese Wien

NÖ Hilfswerk

NÖ Volkshilfe

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ

die Lebenshilfe NÖ

das Österr. Kolpingwerk

die ARGE NÖ Behinderteneinrichtungen

den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ

die ARGE der NÖ Heime

den Landesrechnungshof

den Verein Vertretungsnetz

die Armutskonferenz

Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen.

Folgende Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

1. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
2. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
3. die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4
4. der Landesrechnungshof
5. die ARGE der NÖ Heime
6. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
7. NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

8. der Verein Vertretungsnetz
9. der Österr. Zivilinvalidenverband, Bundessekretariat- ÖZIV
10. der Dachverband der österreichischen Behindertenverbände- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)
11. die Lebenshilfe NÖ

Allgemeine Stellungnahmen:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen; ebenso bietet der Gesetzesentwurf keinen Anlass, den Konsultationsmechanismus in Gang zu setzen, da nach den Erläuterungen den Gemeinden aus dessen Umsetzung keine Mehrkosten entstehen.

Im Zuge der Novellierung sollte bei der Anwendbarkeit des AVG im § 63 dessen aktuelle Fassung zitiert werden.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht- GS4:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17. Juli 2013 und dürfen anmerken, dass aus unserer Sicht keine Einwände gegen den bereits teilweise vorab abgestimmten gegenständlichen Gesetzesentwurf bestehen.

Landesrechnungshof:

Der Landesrechnungshof regte in Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 eine Novellierung des § 56 Abs. 2 Z. 2 NÖ SHG (Leistungsanteil der Gemeinden für die Kosten der Sozialhilfe im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes) an.

ARGE der NÖ Heime:

Der Arbeitskreis Recht der ARGE NÖ Heime hat sich mit dem Gesetzesvorschlag beschäftigt und gibt bekannt, dass von Seiten der ARGE NÖ Heime keine Notwendigkeit einer Ergänzung oder Änderung besteht. Es sind keine zusätzlichen Anmerkungen notwendig.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung umzusetzen. Strukturen sind im Sinne der Chancengleichheit derart zu gestalten, dass langfristig eine Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht wird. Die Strategie von Gender Mainstreaming zielt darauf ab, bei allen politischen Vorhaben, Planungen und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

- Im Gesetzestext, im Entwurfstext und auch in den Erläuterungen zum Novellen-Entwurf finden sich personenbezogene Begriffe zum Teil in geschlechtergerechter Form (z.B. Leiterin und Leiter), zum Teil in ausschließlich männlicher Form (z.B. Vertreter, Interessensvertreter).

Auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, wird hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

- Neben der sprachlichen Gleichstellung ist es bei legislativen Werken auch wichtig, eventuelle Auswirkungen gesetzlicher Vorhaben auf Frauen und Männer zu erkennen und sichtbar zu machen.

Diese Bedachtnahme auf die Strategie von Gender Mainstreaming sollte daher in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ähnlich dokumentiert werden, wie die Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung:

Sehr begrüßt wird die neue Regelung (§ 3 Abs. 3), dass zukünftig Leistungen der Sozialhilfe auch die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfe suchenden Person beinhalten werden.

Nachdem es sich, wie in den Erläuterungen ausgeführt, um ein „dezentrales, niederschwelliges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Betreuungsangebot handelt, wie z.B. Einzelberatungen für Menschen mit Behinderung“ ist dies nach Ansicht des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der Lebenssituation von Hilfe suchenden Personen.

Die sozialarbeiterische Beratung sollte verpflichtend in jenen Fällen eingesetzt werden, in denen Hilfe suchende Personen trotz entsprechender Anleitung durch die Behörde ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und der Antrag auf Gewährung auf Sozialhilfe nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 2 neu abzuweisen wäre.

Damit könnte sichergestellt werden, dass Personen, die für das Verfahren zur Erlangung einer Leistung der Sozialhilfe Beratung und Unterstützung benötigen, diese auch in dem für sie erforderlichen Ausmaß erhalten.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes:

Gesetzestext

Stellungnahme

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis	INHALTSVERZEICHNIS	§§
unverändert	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
<u>Z. 1</u>	Abschnitt 2 Hilfe bei stationärer Pflege	
unverändert	Abschnitt 3 Hilfen in besonderen Lebenslagen	

Abschnitt 4

Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
unverändert

Abschnitt 5

Kostenersatz und Anspruchsübergang
unverändert

Abschnitt 5a
Förderungen

unverändert

Abschnitt 6

Soziale Dienste (Soziale Einrichtungen)
unverändert

Z. 2

Abschnitt 7

Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen

Bewilligungspflicht	49
Bewilligung	50
Verfahren	51
Aufsicht	52
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft	53
Entzug der Bewilligung	54
Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung	54a

Abschnitt 8

Kosten
unverändert

Z. 3

Abschnitt 9
Sozialplanung

Ziele	57
Aufgaben des Landes	58
Beirat für Sozialplanung	59

Z. 4

Abschnitt 10
Verfahren

unverändert	
Beschwerde	71
unverändert	
Abweisung, Einstellung und Neubemessung	73

Z. 5

§ 2 Grundsätze

Bei der Leistung der Sozialhilfe sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Die Hilfe ist nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (Subsidiaritätsprinzip).
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Z. 6

§ 3 Leistungen

- (1) Die Sozialhilfe umfasst:
1. Hilfe bei stationärer Pflege
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert

(2) unverändert

Z. 7

- (3) Leistungen der Sozialhilfe beinhalten auch die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung der Hilfe suchenden Person erforderlich ist. Das Land erbringt diese Leistungen im

Rahmen des Privatrechts und es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

- (4) Laufende Geld- oder Sachleistungen nach Abs. 2 können entsprechend der konkreten Notlage angemessen befristet werden.

Z. 8

§ 4 Anspruch

- (1) unverändert
(2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 49, 50 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, verfügen.

Z. 9

- (3) Fremde, denen gemäß § 8 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, haben Anspruch auf Hilfe bei stationärer Pflege sowie auf Heilbehandlung gemäß § 27.
- (4) unverändert
- (5) Fremden, die nicht nach Abs. 2 österreichischen Staats-

bürgern gleichgestellt sind und die sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, kann Hilfe bei stationärer Pflege auf Grundlage des Privatrechtes geleistet werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Grundlage geltend gemacht werden kann.

Z. 10

Abschnitt 2
Hilfen bei stationärer Pflege

Z. 11

§ 25
Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass der Mensch mit besonderen Bedürfnissen
1. unverändert
 2. unverändert
 3. bereit ist, eine seinem Einkommen und verwertbaren Vermögen – bei teilstationärer und stationärer Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind – angemessene Eigenleistung zu erbringen und sich an den Kosten der Hilfsmaßnahme zu beteiligen. Der in § 15 geregelte Einsatz der eigenen Mittel gilt auch in Verfahren nach diesem Abschnitt.
- (2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) unverändert

Z. 12

§ 28
Hilfsmittel

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Das Land erbringt diese Leistungen durch Geld- oder Sachleistungen als Träger von Privatrechten und es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Z. 13

§ 31
Hilfe durch geschützte Arbeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Die Einrichtung des Arbeitsplatzes, die Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen und die Höhe des zu gewährenden Landeszuschusses sind mit dem Arbeitgeber durch schriftlichen Vertrag oder durch eine Vereinbarung zu regeln.

Z. 14

§ 37
Kostenersatzverpflichtete

(1) Für die Kosten von Sozialhilfemaßnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Z. 15

(2) Die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person nach § 65 Abs. 2 gilt auch im Kostenersatzverfahren.

Z. 16

§ 41

Ersatz durch den Geschenknehmer

(1) Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das Fünffache des Mindeststandards für eine alleinstehende Person gemäß der NÖ Mindeststandardverordnung, LGBl. 9205/1 übersteigt.

(2) unverändert

§ 50

Bewilligung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Z. 17 und Z. 18

- (4) Die Bewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft der erteilten Bewilligung in der sozialen Einrichtung aufgenommen oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist zur Inbetriebnahme der sozialen Einrichtung bzw. für die Unterbrechung des Betriebes darf innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden jedoch insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen.

- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

§ 52
Aufsicht

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Z. 19

- (3) Ergibt sich bei der Kontrolle, dass behördliche Auflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Werden die

Zu § 52 Abs. 3:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:
Im § 52 Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen die Wortfolge „unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens“ nach dem Wort „können“ eingefügt werden.

Auflagen trotz Setzung der Nachfrist nicht erfüllt, so können entsprechende Ersatzvornahmen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.

Z. 20

(3a) Wird eine soziale Einrichtung im Sinne des § 46 oder § 47 ohne Bewilligung betrieben und bringt der Träger der Einrichtung den für die fehlende Bewilligung erforderlichen Antrag nicht innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist ein, sind bei Gefahr in Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der hilfebedürftigen Menschen auf Kosten des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.

(4) unverändert

Z. 21

§ 54a

Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung

(1) Wird eine soziale Einrichtung im Sinne des § 46 oder § 47 ohne Bewilligung betrieben und ist die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes offensichtlich nicht möglich, hat die Behörde die soziale Einrichtung mit Bescheid zu schließen. Dem Träger der sozialen Einrichtung ist in diesem Bescheid außerdem die Entlassung der hilfebedürftigen Menschen aufzutragen.

(2) Durch einen gesonderten Bescheid ist den in der sozialen Einrichtung befindlichen hilfebedürftigen Menschen aufzu-

Zu § 54a Abs. 2: Gemeindevertreterverband der Volkspartei

Niederösterreich:

Im § 54a Abs. 2 sollte das Wort „aufzusuchen“ aus Gründen der Betroffenheit durch die Wortfolge „in Anspruch zu nehmen“ ersetzt werden.

tragen, die soziale Einrichtung sofort zu verlassen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, eine andere gleichartige soziale Einrichtung aufzusuchen.

- (3) Hilfebedürftigen Menschen, welchen durch eine Verfügung nach Abs. 2 Transportkosten erwachsen, hat die Landesregierung über Antrag den Ersatz der Kosten in angemessener Höhe zu gewähren.
- (4) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 1 und Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 58

Aufgaben des Landes

- (1) Aufgabe der Sozialhilfeplanung des Landes ist insbesondere:
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Z. 22 und Z. 23

4. die Durchführung oder Förderung der erforderlichen Forschungsarbeiten,
5. die regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Sozialplanung,
6. die Wahrung der sozialplanerischen Interessen des Landes bei Vergleich der Maßnahmen des Bundes oder anderer Länder.

Z. 24 bis Z. 27

§ 59

Beirat für Sozialplanung

(1) unverändert

(2) Dem Beirat gehören an:

1. unverändert
2. Die Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Sozialhilfe zuständigen Abteilungen und der Bereichssprecher für Soziales der Bezirkshauptleute.
3. unverändert
4. Neun Vertreter der Interessenvertretung der Gemeinden gemäß § 119 Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, jeweils nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag.
5. Sieben von der Landesregierung zu bestellende Fachleute als Vertreter der Träger der freien Wohlfahrt oder der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter).
6. Drei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter von in Niederösterreich tätigen Seniorenorganisationen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Z. 28

§ 60
Sozialsprengel

entfällt

§ 61

Aufgaben des Sozialsprengels

entfällt

§ 62 Regionale Sozialbeiräte

entfällt

Z. 29

§ 64 Antrag/Anleitung

(1) Leistungen der Sozialhilfe setzen einen Antrag voraus. Leistungen aus dem Titel "Hilfe bei stationärer Pflege" (Abschnitt 2) dürfen ohne Antrag erfolgen, wenn der Behörde Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Z. 30

(4) Im Antrag sind insbesondere Angaben zu

1. Person und Personenstand,
2. den Wohnverhältnissen,
3. den Einkommensverhältnissen und
4. den Vermögensverhältnissen

des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Zu § 64 Abs. 4 und Abs. 5:

Lebenshilfe NÖ:

Aus Sicht der Lebenshilfe Niederösterreich erscheinen insbesondere die geplanten Absätze 4 und 5 äußerst bedenklich, zumal Regelungen, wie sie in den genannten Absätzen nunmehr enthalten sind, bislang überhaupt nicht Bestandteil des NÖ Sozialhilfegesetzes gewesen sind. Aus Sicht der Angehörigen ist insbesondere Abs. 4 Z. 4 nicht zu akzeptieren, zumal nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers sondern aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen offen gelegt und auch durch entsprechende Nachweise belegt werden

- (5) Als Nachweis im Sinne des Abs. 4 kann die Behörde insbesondere folgende Unterlagen verlangen:
1. zur Person und Personenstand: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil bzw. Vergleichsausfertigung, Nachweis über die Begründung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,
 2. zu den Wohnverhältnissen: Mietvertrag, Nachweis über den Wohnzuschuss
 3. zu den Einkommensverhältnissen: Lohnbestätigung, Nachweise über die Einkommenssteuer, Leistungsbezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice, Nachweise über Pensions- /Rentenleistungen, Bestätigung der Krankenkasse über Krankengeld oder Kinderbetreuungsgeld, Nachweise über die Höhe der Unterhaltsleistung, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge,
 4. zu den Vermögensverhältnissen: Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Aktien, Wertpapiere und Kontoauszüge.

Z. 31

§ 65

Informations- und Mitwirkungspflicht

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) entfällt

§ 66

Sachliche Zuständigkeit

müssen. Diese nunmehr neu zu schaffende Verpflichtung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen völlig offen zu legen, erscheint inakzeptabel, zumal die Klienten der Lebenshilfe NÖ vielfach noch im Familienverband leben und beispielsweise die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Geschwistern völlig irrelevant sind, ebenso auch diejenigen der Eltern. Die in Aussicht genommene Regelung erscheint daher viel zu weitreichend.

In den ebenfalls übermittelten Erläuterungen zur Änderung des NÖ SHG 2000 ist in § 64 Abs. 4 und Abs. 5 auch nicht die Rede davon, dass diese Bestimmungen für die Angehörigen (im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) gelten, sondern ist an dieser Stelle lediglich von einer Verpflichtung zum Nachweis für die hilfeschende Person die Rede. Die Erläuterungen stehen daher nach Ansicht der Lebenshilfe Niederösterreich in Widerspruch zum geplanten Gesetzestext.

Entspricht die Darlegung der Einkommens- und Vermögenssituation jener Person, die den Antrag stellt, nach Ansicht der Lebenshilfe Niederösterreich der Sach- und Rechtslage, so entbehrt die Offenlegung dieser Informationen für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen jeglicher Rechtsgrundlage und ist insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Überlegungen abzulehnen.

(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Z. 32

5. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung und deren Entziehung sowie die Schließung einer nicht bewilligten sozialen Einrichtung gemäß Abschnitt 7,
6. unverändert

Z. 33

(2) Bei allen anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz obliegt die Entscheidung in der Bezirksverwaltungsbehörde.

Z. 34

(3) Die Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung können von der Landesregierung den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis dient (z.B. Zuschuss für geschützte Arbeitsplätze, Fahrtkostenzuschuss).

§ 70

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) unverändert

Z. 35

(2) Die durch die Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu

Unrecht empfangenden Leistungen sind vom Empfänger rückzuerstatten. Über die Rückerstattung ist von jener Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abzusprechen, die den Bescheid über die rückzuerstattende Leistung erlassen hat.

Z. 36

§ 71
Beschwerde

Z. 37

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

Z. 38

(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Z. 39

(3) Die Mitwirkungspflicht der Hilfe suchenden Person nach § 65 Abs. 2 gilt auch im Beschwerdeverfahren..

Z. 40

§ 73
Abweisung, Einstellung und Neubemessung

(1) unverändert

Z. 41 und Z. 42

- (2) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sind abzuweisen, wenn die Hilfe suchende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 65 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt.
- (3) Wenn die Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung bescheidmäßig einzustellen. Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfeleistung maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen
- (4) Keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides besteht im Fall der Änderung oder Neubemessung von Dauerleistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes, darauf gestützten Verordnungen oder auf Grund der Anpassung sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen des hilfebedürftigen Menschen anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, etc.).

Zu § 73 Abs. 2 (neu):

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung:
Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe sollten nicht generell abzuweisen sein, wenn die Hilfe Suchende Person ihre Mitwirkungspflicht nach § 65 Abs. 2 trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht erfüllt, sondern, wie bisher im § 65 Abs. 3 vorgesehen, von der Behörde aufgrund des Sachverhalts, soweit er festgestellt werden konnte, entschieden werden können.
Gerade psychisch kranke oder behinderte Menschen sind oft nicht in der Lage, der Mitwirkungspflicht nachzukommen und der Behörde selbst, die über den Anspruch entscheidet, sind ohnehin umfassende Auskunfts- und Informationsrechte eingeräumt.

§ 74

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert

Z. 43

- d) wer eine gemäß §§ 50 ff behördlich angeordnete Behebung von Mängeln nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
e) unverändert

Z. 44 und Z. 45

- f) wer der Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 4, § 50 Abs. 5, § 50 Abs. 7 oder § 70 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- g) wer der Mitwirkungspflicht gemäß § 37 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) wer eine nach § 54a Abs. 1 behördlich geschlossene Einrichtung weiter betreibt oder behördlichen Anordnungen nach § 54a nicht Folge leistet.

Z. 46 und Z. 47

(2) Verwaltungsübertretungen

- a) nach Abs. 1 lit. a, b, d, e und h sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,-,
 - b) nach Abs. 1. lit. c, f und g mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,
- wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 78a
Umgesetzte EG-Richtlinien

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Z. 48

- 4. Richtlinie 2011/51/EU des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1.
- 5. Richtlinie 2011/95/EU des Rates vom 13. Dezember 2011

über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.